

Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung

Zl. IX-229/10

Wien, am 20. Dezember 1927

Linde in Wolfpassing,
Erklärung als Naturdenkmal.

In Sinne des § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1924,
L.G. Bl. Nr. 130, wird über Antrag der Naturschutzstelle des
Bundesdenkmalamtes die Linde in der Kellergasse in Wolf-
passing, Parzelle Nr. 252, als Naturdenkmal erklärt und un-
ter der fortlaufenden Nummer 2 im Naturdenkmalbuche eingetragen.
Da das Einverständnis aller Beteiligten sichergestellt ist,
wird ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid nicht eingeräumt.

Hievon werden gleichlautend in Kenntnis gesetzt:

- 1.) Herr Johann Rath in Traunfeld;
- 2.) der Herr Bürgermeister in Wolfpassing;
- 3.) die Bezirksbauernkammer in Wolkersdorf;
- 4.) das Bezirksgericht in Wolkersdorf im Sinne des
§ 7 Absatz 3, des eingangs zitierten Gesetzes;
- 5.) das Bundesdenkmalamt in Wien VIII., Auersperg-
strasse 1, zu Zahl 2543/D ex 1926.

Der Bezirkshauptmann:

